

BGer 4C.139/2006 vom 15. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.139_2006

FR: TF 4C.139/2006 du 15 août 2006

IT: TF 4C.139/2006 del 15 agosto 2006

Regeste

Inkassoauftrag; Zession; Verjährung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Berufung kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung des Bundesrechts. Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger ist die staatsrechtliche Beschwerde vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 OG). Erörterungen über die Verletzung kantonalen Rechts sind in der Berufung unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Auf die Antwort und die Anschlussberufung sind die Formvorschriften, die für die Berufungsschrift gelten, sinngemäss anwendbar (Art. 59 Abs. 3 OG).

E. 1.1

Der Kläger rügt in der Anschlussberufung, die Vorinstanz habe Art. 58 Abs. 2 und Art. 64 der Zivilprozessordnung des Kantons Bern verletzt, indem sie ihm wegen unnötiger Weitläufigkeit einen Teil der Prozesskosten und eine reduzierte Parteientschädigung auferlegt und keine Parteientschädigung zugesprochen habe. Er rügt damit eine Verletzung kantonalen Rechts, was im vorliegenden Verfahren unzulässig ist. Auf die Anschlussberufung ist nicht einzutreten.

E. 1.2

Die Beklagte bringt unter anderem vor, die Vorinstanz habe die Bedeutung des Verfahrens um Neues Recht unzutreffend interpretiert und insbesondere die Tragweite von Art. 373 der Zivilprozessordnung des Kantons Bern verkannt. Sie rügt damit eine Verletzung kantonalen Rechts. Ihre Vorbringen sind nicht zu hören, soweit sie aus ihrer vom angefochtenen Entscheid abweichenden Auslegung des kantonalen Rechts eine Folge für die bundesrechtliche Frage der Verjährung ableiten will. Es ist insofern von der verbindlichen Darstellung im angefochtenen Entscheid auszugehen.

E. 2

Nach Art. 591 Abs. 1 OR verjähren Forderungen von Gesellschaftsgläubigern gegen einen Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Kollektivgesellschaft in fünf Jahren nach der Veröffentlichung seines Ausscheidens oder der Auflösung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt, sofern nicht wegen der Natur der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Die Verjährung wird gemäss Art. 135 OR - abgesehen von der hier nicht erfolgten Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners - unterbrochen durch Schuldbetreibung, Klage oder Einrede vor einem Gericht oder Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.

E. 2.1

Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil wurde das Darlehen der D. _____ AG mit der Konkurseröffnung über die Mario Balzari & Cie am 25. April 1995 fällig und kam die solidarische Haftung der Gesellschafter nach Art. 568 Abs. 3 OR spätestens in diesem Zeitpunkt zum Tragen. Die fünfjährige Verjährungsfrist gegenüber dem Kläger wurde mit der Betreibung vom 2. September 1997 unterbrochen und begann ab diesem Datum gemäss Art. 137 Abs. 1 OR neu zu laufen. Das Betreibungsbegehren vom 24. Februar 2003, mit dem die Beklagte den Kläger auf Bezahlung von Fr. 480'000.-- nebst 5 % Zins seit dem 26. April 1995 betrieb, reichte sie nach Ablauf dieser Fünfjahresfrist ein. Die Forderung ist daher verjährt, wenn mit der Vorinstanz zu erkennen ist, dass inzwischen keine weiteren verjährungsunterbrechenden Handlungen erfolgt sind.

E. 2.2

Die Beklagte hält daran fest, dass ihre am 30. Juli 1998 eingereichte Klage auf Bezahlung der Zinsen für das Darlehen vom 30. Juni 1993 bis zum 25. April 1995 die Verjährung für das Kapital unterbrochen habe. Jede Zinsforderung hat eine eigene, mit der Fälligkeit beginnende Verjährung (vgl. Art. 128 OR ; von Tuhr/Escher, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. II, 3. Aufl. 1974, S. 234 Ziff. V.; Christian Schöbi, Die Akzessorietät der Nebenrechte von Forderungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Verjährung, Diss. Zürich 1990, S. 90 f. insbes. Ziff. 2a). Die Wirkung der Verjährungsunterbrechung tritt nur in dem Umfang ein, in dem der Gläubiger den staatlichen Zwangsapparat in Anspruch nimmt (BGE 119 II 339 E. 1c; Gauch/Schluep/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, 8. Aufl., Rz. 3535; Berti, Zürcher Kommentar, N 170 zu Art. 135 OR ; Däppen, Basler Kommentar, N 20 zu Art. 135 OR ; Pichonnaz, Commentaire romand, N 26 ff. zu Art. 135 OR). Verjährungsunterbrechend wirkt die Klage auf Leistung einer fälligen Zinsforderung nur für diese, nicht auch für das Kapital, wie die Vorinstanz zutreffend darlegt. Dass der Zins rechtlich von der Hauptforderung abhängt, bedeutet umgekehrt nicht, dass die Hauptforderung zu den Zinsen akzessorisch wäre, wie die Beklagte unterstellt. Dass sodann der Bestand der Kapitalforderung vorfrageweise abzuklären war, um die eingeklagten Zinsen beurteilen zu können, macht diese Kapitalforderung entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zum Gegenstand des Prozesses oder des richterlichen Urteils im Sinne von Art. 137 Abs. 2 OR .

E. 2.3

Mit Gesuch vom 3. Mai 2002 stellte der Kläger das Rechtsbegehren, das Urteil des Handelsgerichts vom 28. Februar 2002 sei aufzuheben, die Klage vom 30. Juli 1998 sei abzuweisen und die Vollstreckung des Urteils des Handelsgerichts vom 28. Februar 2002 sei aufzuschieben. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz führt die mit der Gewährung Neuen Rechts gemäss Art. 373 ZPO BE verbundene Aufhebung des angefochtenen Urteils einzig zur Wiederaufnahme des früheren Prozesses. Die Vorinstanz hat angesichts dieser beschränkten prozessualen Wirkung für das Verfahren um Neues Recht weder dem Gesuch vom 3. Mai 2002 noch der Eingabe der Beklagten vom 14. August 2002 eine verjährungsunterbrechende Wirkung für das Darlehenskapital zugesprochen in der Erwägung, dass das Begehren um Weniger (d.h. um einen Teil der Zinsen) nicht auch für das Mehr (d.h. für die Darlehensforderung) unterbrechend wirkt. Die Folgerung, dass bei dieser prozessualen Rechtsnatur des Gesuchs um Neues Recht weder der Eingabe der Beklagten vom 14. August 2002 noch dem Rückzug des Gesuchs durch den Kläger irgendwelche verjährungsunterbrechende Wirkung für die Darlehensforderung als

solche zukommen konnte, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Beklagte vorbringt, bei zutreffendem Verständnis des Verfahrens um Neues Recht beinhalte dieses eine materiellrechtliche Beurteilung der Sachlage und konkret der bestrittenen Grundforderung, ist sie nicht zu hören (oben E. 1.2). Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.1

Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang gemäss dem betragsmässigen Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens von acht (Beklagte) zu eins (Kläger) unter die Prozessparteien aufzuteilen (Art. 156 Abs. 3 OG).

E. 3.2

Der überwiegend unterliegenden Beklagten sind die Parteikosten nicht zu ersetzen. Dem in eigener Sache prozedierenden Kläger stände nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts eine reduzierte Entschädigung nach Art. 159 OG zu, falls folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben wären. Es müsste sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handeln, die Interessenwahrung müsste einen hohen Arbeitsaufwand notwendig machen, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, und es müsste ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis bestehen (BGE 110 V 132 E. 4d S. 135). Im vorliegenden Fall ist dem Kläger kein besonderer Aufwand im Sinne der zitierten Praxis entstanden. Damit fehlt eine der Voraussetzungen, die kumulativ gegeben sein müssen, weshalb der Kläger keine Parteientschädigung beanspruchen kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.